

podle § 30 vlád. nařízení z 21. prosince 1935 č. 250 Sb. o úlevách při splácení pohledávek za zemědělci.

**Deutsche Juristen-Zeitung, XLI., 22.** — Reitzenstein: Erfahrungen der Praxis im neuen Zivilprozeß. — Wieacker: Erbhofeigentum und Treuhand. — Keppler: Zwischen Neutralität und Sanktionen. — Gunkel: Inwieweit kann ein bestätigter Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag geändert werden? — Kölble: Die Rechtsnatur der mittelbaren Beschäftigungsverhältnisse. — Oswald: Die Bindung der Verwaltungsbehörden an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in der Tschechoslowakei. — 23. Saemisch: Einheitliches Haushaltsrecht im Reich und in den Ländern. — Holtz: Die »formlose Beschwerde« im deutschen Verwaltungsrecht. — Erdsieck: Verfassungswandel in England. — Bernhardt: Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß. — Bull: Die Reinheit des Urheberrechts und das musikalische Potpourri. — 24. — Zum Abschluß. — Schlußwort des Herausgebers. — Dänzer-Vanotti: Die Verwirkung infolge verzögerter Geltendmachung eines Rechts. — Riedinger: Prozesse der öffentlichen Hand. — Hamel: Die Aufgaben der Polizei im Nationalsozialistischen Staat. — Muck: Die Patentwürdigkeit der Erfindung. — Berger: Wie soll sich die Rechtspflege zu den Grundsätzen der Naturheilkunde einstellen?

**Deutsches Anwaltsblatt, II., 11.** — Sturmzeichen über die Advokatur! (Das drohende Winkelschreibergesetz). — Die Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft. — Unger: Zur Frage der Zugehörigkeit. — Bovensiepen: Der Tarifvertrag, sein Werden, Inhalt und sein Wesen. — Krombholz: Das Klagebegehren bei Einklagung von Forderungen, die den Schuldleichterungen nach der Reg. Vdg. vom 21. Dezember 1935, Slg. d. G. u. V. Nr. 250/35, unterliegen. — Schicketanz: Zum Begriffe des Landwirtes. — Butschek: Die Haftung des Betriebsübernehmers für den Prämienrückstand seines Vorgängers nach § 70 Pensionsversicherungsgesetz. — Schürer: Wird durch den Zuschlag das Eigentum an Mobilien erworben? — 12. — Der Advokat, ein unbezahlter Staatsbeamter. — Leicht: Zur Advokaten-Pensionsversicherung. — Riedel: Wann dient eine Leigenschaft ausschließlich oder vorwiegend dem Betriebe eines Erwebsunternehmens gemäß § 265, Abs. 2a) des Gesetzes vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, über die direkten Steuern? — Neustadt: Die Klagsfristen nach §§ 28 und 29 Versicherungsvertragsgesetz? — Knöpfmacher: Fristverlängerung für Klagen beim unzuständigen Gericht. — Oswald: Advokat und Steuernovelle.

**Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, XVII., 22.** — Steiner: Der strafrechtliche Gehalt des Staatsverteidigungsgesetzes. — Winter: Wann ist der »Agent« Angestellter? — Butschek: Neue Entscheidungen und Erkenntnisse der Obersten Gerichte aus dem Gebiete der Sozialversicherung. — 23. — Stellungnahme des Senates der Deutschen Universität in Prag zu dem Gesetzentwurf, durch welchen das Gesetz vom 13. Februar 1919, Nr. 79 Slg. d. G. u. V., über das Dienstverhältnis der Hochschullehrer geändert und ergänzt wird. — Winter: Wann ist der »Agent« Angestellter? —